



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

an alle staatlichen Schulen,
die Schulämter, Regierungen, Ministerialbeauftragten,
das Staatl. Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen,
die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern,
die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung,
die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit,
das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung,
das Bayerische Landesamt für Schule

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-BP4007.3/246

München, 16.04.2024
Telefon: 089 2186 0

Betriebliches Eingliederungsmanagement gem. § 167 Abs. 2 SGB IX

Anlage: Leitfaden zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements gem. § 167 Abs. 2 SGB IX im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (mit 7 Anlagen)

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermitteln wir eine aktualisierte Fassung des Leitfadens zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements gem. § 167 Abs. 2 SGB IX im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Zur schnellen Nachvollziehbarkeit der Änderungen geben wir Ihnen nachfolgend einen Überblick über die wesentlichen inhaltlichen Neuerungen:

- Es wurde ein neuer Abschnitt II zum Anwendungsbereich des Leitfadens und zu den Zuständigkeiten zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements aufgenommen. Wesentliche Neuerung in

diesem Zusammenhang ist, dass der Leitfaden für das gesamte Personal des Geschäftsbereichs des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gilt und nicht nur – wie bislang – für das Personal an staatlichen Schulen und an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern.

- Unter Ziff. III.3 wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass dem betroffenen Beschäftigten die Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements angeboten werden muss, sobald die Voraussetzungen vorliegen. Um nachweisen zu können, dass der gesetzlichen Verpflichtung gem. § 167 Abs. 2 SGB IX nachgekommen wurde, wird darauf hingewiesen, dass das Angebot schriftlich erfolgen sollte. Für das Angebot wird in Anlage 2 ein Muster-Schreiben zur Verfügung gestellt. Außerdem erfolgt unter Ziff. III.3 ein Hinweis auf die Möglichkeit, dass auf Wunsch der/des betroffenen Beschäftigten ein dem Gespräch im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM-Gespräch) vorgeschaltetes Informationsgespräch (bislang: Erstgespräch) durchgeführt werden kann. Diesbezüglich ist zu beachten, dass das Informationsgespräch die gesetzlichen Voraussetzungen des § 167 Abs. 2 SGB IX nicht erfüllt und deshalb – unabhängig von der Durchführung dieses nicht zwingend vorgeschriebenen Informationsgesprächs – das Angebot zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements korrekt erfolgen muss.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Hinweis auf Art und Umfang der im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements erhobenen und verwendeten Daten zwingend vor Beginn eines Eingliederungsmanagements gem. § 167 Abs. 2 Satz 4 SGB IX erfolgen muss. Die erforderlichen Datenschutzhinweise in Anlage 4 wurden an die aktuelle Rechtslage angepasst.

- Unter Ziffer III.5.1 wurden als mögliche Teilnehmer eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Arbeitsmedizinischen Instituts für Schulen (AMIS-Bayern) ergänzt. Anknüpfend hieran finden sich unter Ziff. III.5.2 die konkreten Unterstützungsmöglichkeiten, die seitens AMIS-Bayern

angeboten werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass AMIS-Bayern zuständigkeitshalber nur im Bereich der staatlichen Schulen und der Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern Unterstützungsmöglichkeiten anbieten kann.

Unter Ziff. III.5.1 wurde zudem ein Hinweis aufgenommen, dass die/der betroffene Beschäftigte gem. § 167 Abs. 2 Satz 2 SGB IX zusätzlich eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen kann.

- Unter Ziff. III.5.5 erfolgen Ausführungen zur Abgrenzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements gem. § 167 Abs. 2 SGB IX zur stufenweisen Wiedereingliederung gem. § 74 SGB V.
- Unter Ziff. III.6 wurde anlässlich aktueller Rechtsprechung ein Hinweis aufgenommen, dass ein erneutes Betriebliches Eingliederungsmanagement dann durchzuführen ist, wenn die/der Beschäftigte innerhalb eines Jahres nach dem Ende eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements erneut länger als sechs Wochen durchgängig oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt war, und zwar auch dann, wenn nach dem zuvor durchgeführten oder angebotenen Betrieblichen Eingliederungsmanagement noch nicht wieder ein Jahr vergangen ist.
- Die Anlage 1 enthält ein Schaubild zum Ablauf eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements und ersetzt das bisherige Ablaufschema.

Bitte machen Sie dieses Schreiben und den Leitfaden in der Anlage auch der bzw. dem Inklusionsbeauftragten an Ihrer Dienststelle, dem örtlichen Personalrat und – soweit unmittelbar an Ihrer Dienststelle angesiedelt – auch der örtlichen Vertrauensperson der Schwerbehinderten zugänglich.

Der Leitfaden inkl. Anlagen (als Word-Dokumente) wird zudem auf der Homepage des Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter [Betriebliches Eingliederungsmanagement](#) eingestellt.

Der Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie die Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten, mit denen der Leitfaden abgestimmt ist, erhalten jeweils einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Roland Krügel
Leitender Ministerialrat